

Richtlinien

3.02

für die Förderung
von Kulturprojekten in der Stadt Essen
vom 26. Oktober 1988

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

I. VORBEMERKUNG

Die freien Kulturinitiativen/Kulturträger leisten einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Vielfalt in der Stadt Essen. Der Rat sieht seine Aufgabe darin, neben der Förderung der etablierten Kultur, Freiräume für die Finanzierung neuer Ideen, Impulse und Initiativen im Kulturbereich zu schaffen und zu erhalten. Deshalb werden Sonderprojekte in der Stadt Essen gefördert. Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Mittel.

Die Förderung der bezirklichen Kulturarbeit nach den hierfür vom Rat der Stadt Essen erlassenen Richtlinien bleibt hiervon unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf die gemäß diesen Richtlinien vorgesehenen Zuschüsse besteht nicht.

II. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Förderung konzentriert sich auf öffentlich zugängliche Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Zuschüsse werden gezahlt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die über das traditionelle Kulturangebot hinaus durchgeführt werden.

III. VORAUSSETZUNG FÜR DIE FÖRDERUNG

Insbesondere werden Projekte gefördert,

- die von zentraler überbezirklicher Bedeutung sind oder in denen stadtteilbezogen gearbeitet wird,
- die verschiedene künstlerische Darstellungsformen beinhalten oder die aufgrund ihrer künstlerischen Eigenart im besonderen öffentlichen Interesse liegen,
- die die Kulturszene beleben sowie Breitenwirkung entfalten und
- die die Eigenleistungen von Laien überdurchschnittlich fördern.

Projekte, die mehrere freie Kulturträger gemeinsam durchführen, werden vorrangig gefördert; die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder die im besonderen kulturpädagogischen/kulturpolitischen Interesse liegen, können wiederholt gefördert werden. Bevorzugt werden sollen Projekte, die bisher noch nicht gefördert wurden.

Projekte, die zugleich kommerziellen Charakter haben, sind von einer Förderung nicht ausgeschlossen.

IV. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Nach Möglichkeit erfolgt die Förderung in Form einer Defizitabdeckung.

Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Es sind der Leistungsfähigkeit der Kulturinitiativen/Kulturträger und dem Umfang des Projektes angemessene Eigenleistungen zu erbringen.

V. FÖRDERUNGSVERFAHREN

Ein Antrag auf Förderung muss schriftlich - formlos - an das Kulturamt der Stadt Essen gerichtet werden. Das Kulturamt berät erforderlichenfalls bei der Antragstellung.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Projektbeschreibung (insbesondere zu Inhalt, Zielsetzung, Kooperationsbeziehungen),
- ein Zeitplan des Projektes,
- ein Finanzierungsplan der Angaben über Gesamtkosten, Eigenleistungen und Zuschussbedarf enthält.

Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn Projekte nicht abgewickelt wurden bzw. in dem Umfang, in dem ein Defizitausgleich nicht erforderlich ist. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Förderungsmaßnahme eines Jahres werden vom Kulturausschuss beschlossen. Vorab wird der Kulturbeirat gehört. Ausnahmen aus zwingenden Gründen sind zulässig; in diesem Fall ist das Projekt dem Kulturausschuss unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

VI. BERICHTERSTATTUNG

Über die Projekte ist halbjährlich im Kulturausschuss in öffentlicher Sitzung zu berichten.

VII. INKRAFTTRETEN

Die vorstehenden Richtlinien sind vom Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 26.10.1988 beschlossen worden und mit sofortiger Wirkung für die Förderung von Kulturprojekten in der Stadt Essen verbindlich.

AUSKUNFT:

Kulturamt der Stadt Essen

Hollestraße 1 g, 4300 Essen 1

Telefon: 88-51 54, 52 52 oder 45 46

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 11.11.1988 Seite 345